

Rechtliche Bewertungseinheit bei räuberischer Erpressung

BGH, Beschl. v. 01.03.2023 – 4 StR 306/22 (NStZ 2023, 412)

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte war als Zollbeamter an einer Hausdurchsuchung beteiligt, bei der mithilfe eines Bargeldspürhundes ein beträchtlicher Bargeldbetrag gefunden wurde. Einige Monate später fasste der Angeklagte infolge finanzieller Schwierigkeiten den Entschluss, von dem Hausbesitzer notfalls unter Waffeneinsatz als Drohmittel einen größeren Geldbetrag erlangen zu wollen. Er suchte ihn auf und gab vor, eine ausstehende Forderung i.H.v. 12.000 € einbeziehen zu müssen. Die hierdurch bezweckte Herausgabe des Betrages kam allerdings nicht zustande. Der Angeklagte gab anschließend wahrheitswidrig an, er werde das Haus mithilfe eines Spürhundes „auf den Kopf stellen“, um seine Behauptung, als Amtsperson zu handeln, dem Geschädigten glaubhaft zu machen. Nachdem auch dieser Ansatz erfolglos blieb, zog der Angeklagte ein Messer und drohte dem Geschädigten, diesen „abzustechen“, sollte er das Geld weiterhin nicht herausgeben wollen. Das LG Dortmund deutete die anfängliche verbale Drohung als versuchte Erpressung und die spätere Drohung mit dem Messer als hierzu in Tateinheit stehende versuchte (besonders) schwere Räuberische Erpressung.

II. Entscheidungsgründe

Die Revision des Angeklagten hat mit der Sachrüge Erfolg, da die vom LG vorgenommene konkurrenzrechtliche Bewertung rechtlich fehlerhaft ist. So gilt für den Erpressungstatbestand des § 253 StGB, dass mehrere Angriffe auf die Willensentschließung des Opfers als eine Tat zu werten sind, solange die ursprüngliche Drohung lediglich den Umständen im nächsten Schritt angepasst bzw. aktualisiert wird. Eine rechtliche Bewertungseinheit setzt nach Ansicht des BGH voraus, dass sich die tatbestandlichen Handlungen nicht als neuer Anlauf zur Erreichung des Taterfolges darstellen. Sie endet erst mit der Tatvollendung bzw. fehlgeschlagenem Versuch. Beim unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang bleibt der einheitliche Wille das maßgebliche Bindeglied zwischen der Mehrheit von Handlungen. Es besteht im Ergebnis keine Idealkonkurrenz zwischen der versuchten Erpressung (§253 StGB) und der weiteren, unter Drohung mit dem Messer ausgeführten Erpressungshandlung (§§ 255, 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB), sondern es besteht insoweit nur eine Tat der versuchten besonders schweren Erpressung. Der Strafausspruch blieb von der Revision unberührt, da der Unrechts- und Schuldgehalt durch die abweichende konkurrenzrechtliche Beurteilung im Ergebnis nicht verändert wird.

III. Problemstandort

In Konstellationen, in denen eine natürliche Handlungseinheit nahe liegt, hat die konkurrenzrechtliche Bewertung für den Strafausspruch keine bzw. nur untergeordnete Bedeutung.